

Entschädigungssatzung

für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages Barnim und seiner Ausschüsse

Auf der Grundlage der §§ 3 und 30 Abs. 4 i. V. mit § 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 hat der Kreistag des Landkreises Barnim am 16.02.2011 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages erhalten zum Ausgleich des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes, als Ersatz ihrer Auslagen, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 230,00 €.
- (2) Als zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung erhalten
 - der Vorsitzende des Kreistages 920,00 €
 - und
 - die Fraktionsvorsitzenden 230,00 €.
- (3) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung wird nur einmal gezahlt, bei Mehrfachfunktionen wird der höhere Betrag gezahlt.
- (4) Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreistages und der Fraktionsvorsitzenden erhalten für die Dauer der Wahrnehmung der Vertretung 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung der Vertretenen, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt.

§ 2 Sitzungsgeld

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages erhalten ausschließlich für die Teilnahme an Kreistagssitzungen und für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie als Mitglieder berufen sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

Bei Unterbrechung der Sitzungen und deren Fortsetzung an einem anderen Termin entsprechend BbgKVerf § 34 Abs. 5 wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Vorsitzende (oder deren Stellvertretung) von Ausschüssen, die keine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten, erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

Entschädigungssatzung
für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages Barnim und seiner Ausschüsse
Beschluss des Kreistages Barnim Nr. 181-13/11 vom 16.02.2011

- (3) Mitgliedern von Fraktionen wird für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € auf der Grundlage der Anwesenheitsnachweise gewährt, wenn die Sitzung der Vorbereitung einer Kreistags- oder Ausschusssitzung dient.
- (4) Zusätzlichen Mitgliedern in den Ausschüssen nach § 43 Abs. 3 der BbgKVerf und § 8 Abs. 5 der Hauptsatzung des Landkreises Barnim wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € gezahlt.
- (6) Sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie durch den Kreistag berufen wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.
- (7) Vertreter/innen des Senioren- und des Behindertenbeirates sowie des Beirates für Migration und Integration nach § 22 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kreistages erhalten für die Teilnahme an dem für sie benannten Ausschuss ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

Das Sitzungsgeld wird für eine Sitzung pro Tag gezahlt.

- (8) Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (außer den Mitgliedern von Amts wegen) erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und des UA - Jugendhilfeplanung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

§ 3
Verdienstausfall/Betreuung von Kindern

- (1) Der Höchstbetrag für die Erstattung von Verdienstausfall beträgt 10,00 €/Stunde und wird auf Antrag, gegen einen Nachweis, erstattet.

Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen.

- (2) Der Höchstbetrag für die Entschädigung zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr beträgt 10,00 €/Stunde.

Die Entschädigung kann für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.

- (3) Die Erstattung von Verdienstausfall und die Entschädigung zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr wird arbeitstäglich auf acht und monatlich auf 35 Stunden begrenzt.

Von der Altersgrenze des Satzes 1 kann in begründeten Fällen eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4
Kürzung der Aufwandsentschädigung

- (1) Unentschuldigtes Fehlen ehrenamtlicher Mitglieder des Kreistages an Sitzungen führt zu einer Kürzung der Aufwandsentschädigung bzw. des Sitzungsgeldes des Fehlenden um
 - 51,00 € bei Kreistagssitzungen,
 - 20,00 € bei Ausschusssitzungen.
- (2) Nimmt ein Mitglied des Kreistages sein Mandat mehr als drei Monate nicht wahr, wird mit Beginn des 4. Monats in Abstimmung mit der/dem Fraktionsvorsitzenden die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt.
Die Nichtausübung des Mandats wird vermutet, wenn das Mitglied des Kreistages nachweislich in diesem Zeitraum an keiner Sitzung des Kreistages, seiner Ausschüsse und der Fraktion teilgenommen hat und unentschuldig fehlte.

§ 5
Reisekostenvergütung, Fahrtkostenerstattung

- (1) Für vom Kreisausschuss genehmigte Dienstreisen erhalten die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
- (2) Fahrtkostenerstattungen erhalten die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse, nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes, ausschließlich für die Teilnahme an Kreistags- und Ausschusssitzungen als Mitglieder des jeweiligen Gremiums. Eine Erstattung der Kosten ist zusätzlich zur Aufwandsentschädigung möglich, wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden. Als Wohnort gilt auch der Ortsteil einer Gemeinde, der durch einen Zusammenschluss entstanden ist und das gesamte Gebiet der bisher selbstständigen Gemeinde umfasst.
- (3) Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, außer der Mitglieder von Amts wegen, können für die Teilnahme an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und des UA – Jugendhilfeplanung Fahrtkosten abrechnen.

§ 6
Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird für einen Kalendermonat gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
Nach einer Wiederwahl wird für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt.

- (2) Das Sitzungsgeld wird quartalsweise, nach Beendigung des jeweiligen Quartals, gezahlt. Grundlage für die Zahlung des Sitzungsgeldes ist die in der Anwesenheitsliste geleistete Unterschrift.

§ 7
Steuerpflicht

Die gewährten Entschädigungen einschließlich Sitzungsgeld unterliegen als Einnahmen aus "sonstiger selbstständiger Arbeit" grundsätzlich der Einkommenssteuer.

§ 8
Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Entschädigungssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 28.11.2001 außer Kraft.

ausgefertigt:

Eberswalde, den 17.02.2011

Landrat des Landkreises Barnim

gez. Bodo Ihrke